



M6/19

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

26. September 1980

Nr. 4900

I.

Das Bau-Departement hat vom 30. Juni bis 29. Juli 1980, gestützt auf § 68 Abs. 1 lit. f) des kantonalen Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, den Erschliessungsplan über die Metzerlen- und Flühstrasse in Metzerlen-Mariastein öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein. Einsprecher sind:

1. HAKAMA Metallwarenfabrik und Apparatebau AG, 4115 Mariastein
2. Kasper Ernst, Habshagstrasse 4, 4153 Reinach/BL
3. Josef Thüning, Architekt, Blumenrain 3, 4051 Basel

Am 28. August 1980 führten Beamte des Bau-Departementes mit dem Ammann der Einwohnergemeinde Metzerlen-Mariastein die Einspracheverhandlungen durch, worauf alle drei Einsprachen schriftlich zurückgezogen wurden. Dabei wurden die Fragen der Anpassungen an die neuen Strassenverhältnisse und der Entschädigungen in das Landerwerbsverfahren verwiesen.

Die Firma HAKAMA legte Wert darauf, festzuhalten, dass sie bei einer allfälligen Neuüberbauung ihres Grundstückes GB Nr. 1920 oder Erweiterung des Betriebes am Erlass eines entsprechenden Gestaltungsplanes interessiert sei. Eine solche Planung wird empfohlen, doch fällt sie in den Kompetenzbereich der Gemeinde, wobei auf die Mitwirkung des Kantons gerechnet werden kann.

Beim Grundstück GB Nr. 1944 des Herrn Josef Thüning stellt sich wegen der Landabtretung für den Ausbau der Metzerlenstrasse und der neuen Baulinie das Problem einer zweckmässigen Ueberbauung.

Das Bau-Departement hat deshalb eine Ueberprüfung der Baulinie beim Vorliegen eines konkreten Baugesuches in Aussicht gestellt.

II.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die gegen den Plan erhobenen Einsprachen wurden zurückgezogen. Gegen diesen Erschliessungsplan bestehen keine begründeten technischen Einwendungen, er ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan über die Metzlerlen- und Flühstrasse in der Gemeinde Metzlerlen-Mariastein wird genehmigt.
2. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassenausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

Ausfertigungen:

Bau-Departement (2) fr
Rechtsdienst Bau-Departement
Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen
Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt III, 4143 Dornach mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4116 Metzlerlen-Mariastein, mit
1 genehmigten Plan
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung, Ziff. 1)

EINSCHREIBEN an:

HAKAMA Metallwarenfabrik und Apparatebau AG, 4115 Mariastein
Kasper Ernst, Habshagstrasse 4, 4153 Reinach/BL
Josef Thuring, Architekt, Blumenrain 3, 4051 Basel